

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des
Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über den Vorbereitungsdienst der
Rechtsreferendare (Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung)**

Übersicht über die wichtigsten Änderungen vom 7. April 2020, BayMBI. 2020 Nr. 232

I. Ausbildungsleistungen (Ziff. 1.7)

In der Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung vom 7. April 2020, BayMBI. 2020 Nr. 232, finden sich Regelungen mit unterschiedlichem Inkrafttreten. Während die meisten Änderungen mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft treten, entfalten insbes. die Änderungen der Ausbildungsleistung nur Wirkung für bestimmte Einstellungsjahrgänge, so dass je nach Einstellungsjahrgang eine der beiden Fassungen der Bekanntmachung heranzuziehen ist:

- **Einstellungstermin Frühjahr 2020 und später:**
 - alle Ausbildungsleistungen (Ziff. 1.7.1.1 - 1.7.1.4) nach der Fassung vom 7. April 2020

- **Einstellungstermin Herbst 2019:**
 - Zivilrechtsstation (Ziff. 1.7.1.1): Ausbildungsleistungen nach der Fassung vom 11. August 2017
 - Strafrechtsstation (Ziff. 1.7.1.2): Ausbildungsleistungen nach der Fassung vom 11. August 2017
 - Verwaltungsstation (Ziff. 1.7.1.3): Ausbildungsleistungen nach der Fassung vom 7. April 2020
 - Rechtsanwaltsstation (Ziff. 1.7.1.4): Ausbildungsleistungen nach der Fassung vom 7. April 2020

- **frühere Einstellungstermine:**
 - alle Ausbildungsleistungen (Ziff. 1.7.1.1 - 1.7.1.4) nach der Fassung vom 11. August 2017

II. Arbeitsgemeinschaft 4 (Ziff. 2.1.2 Spiegelstrich 5)

Gleiches gilt für die Regelung der Arbeitsgemeinschaft 4 während des Pflichtwahlpraktikums:

- **Einstellungstermin Herbst 2019 und später:**
 - Mindestteilnehmerzahl und Kostenübernahme nach der Fassung vom 7. April 2020

- **frühere Einstellungstermine:**
 - Mindestteilnehmerzahl und Kostenübernahme nach der Fassung vom 11. August 2017

III. Sonstige wichtige Änderungen mit Geltung für alle Einstellungstermine

Für alle weiteren Ziffern der Bekanntmachung entfaltet die Fassung vom 7. April 2020 Wirkung für alle Einstellungstermine. Geändert wurden u.a.:

- Im Berufsfeld 1 (Justiz) des Pflichtwahlpraktikums wurde das Bayerische Oberste Landgericht als allgemein zugelassene Ausbildungsstelle hinzugefügt (Ziff. 1.6.1.1)
- Im Berufsfeld 2 (Verwaltung) des Pflichtwahlpraktikums wurden die Sozialgerichte und das Landessozialgericht als allgemein zugelassene Ausbildungsstellen hinzugefügt (Ziff. 1.6.1.2)
- Beschränkung der Urlaubssperre auf die Einführungslehrgänge zur Zivilgerichts-, Strafrechts- und Verwaltungsstation sowie die Intensivklausurenwoche (Ziff. 3.1)